

# 1. Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: BV-98/2026

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	01.06.2026
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2026

**Stellungnahme der Stadt Oestrich-Winkel zur erneuten Beteiligung im Hinblick auf die geplante Streichung von Ziel 5.3.4-7 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 (3. Änderung) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main**

### Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Oestrich-Winkel zur erneuten Beteiligung im Hinblick auf die geplante Streichung von Ziel 5.3.4-7 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 (3. Änderung) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist beim Regierungspräsidium einzureichen.

2. Aufgrund der engen Fristvorgaben des Regierungspräsidiums wird der direkten Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung ohne vorherige Verweisung in die Fachausschüsse zugestimmt.

### Sachverhalt

#### 1. Gegenstand und inhaltlicher Kern des Verfahrens

Das Land Hessen führt derzeit ein Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 durch. Kern dieses Verfahrens ist die geplante **Streichung des verbindlichen Ziels 5.3.4-7 (Z)**. Dieses Ziel legte bislang fest, dass bei der Festsetzung von neuen Wohnbaugebieten oder vergleichbar sensiblen Einrichtungen (Schulen, Kitas, Krankenhäuser) ein **Mindestabstand von 400 Metern** zu planungsrechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten ist.

Die Stadt Oestrich-Winkel begrüßt zwar grundsätzlich die damit einhergehende Flexibilisierung der Flächenkulisse für die kommunale Stadtentwicklung. Der Wegfall des pauschalen Abstandsgebots eröffnet

somit ggf. künftige Potenziale zur flächenschonenden Innenentwicklung und moderaten Siedlungsabrundung.

## **2. Fehlende Nachfolgeregelung**

Laut der amtlichen Begründung des LEP diene das bisherige 400-Meter-Abstandsgebot dazu, den fachlichen Gesundheitsschutz nach dem Bundesimmissionsschutzrecht vorsorgend und konfliktbewältigend zu ergänzen, wohnumfeldnahe Aktivitäten zu sichern, die allgemeine Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und Sichtbeeinträchtigungen deutlich zu verringern.

Kritisch ist jedoch, dass die vorliegenden Planänderungen keinerlei Regelungen oder Verfahrensvorgaben dazu enthalten, wie die Auswirkungen elektromagnetischer Felder künftig im Einzelfall abgeprüft werden sollen.

Durch die ersatzlose Streichung dieses landesplanerischen Vorsorgeziels entzieht sich das Land dieser integrierten Konfliktbewältigung, ohne ein alternatives Prüfverfahren anzubieten. Die finale Prüfung des gesundheitlichen Immissionsschutzes (elektromagnetische Felder, Schallemissionen und Feldstärkeprognosen) wird dadurch unweigerlich und vollständig in das nachgelagerte kommunale Bebauungsplanverfahren verlagert. Die Erstellung der hierfür zwingend erforderlichen, rechtssicheren Fachgutachten verursacht pro Verfahren ca. fünfstellige Beträge.

Für Oestrich-Winkel ist dieses unkalkulierbare Kostenrisiko im Rahmen der laufenden Haushaltskonsolidierung schlicht nicht darstellbar. Die Stadt lehnt diese einseitige Verlagerung von finanziellen und gutachterlichen Lasten auf die kommunale Ebene strikt ab und fordert eine kooperative, für die Kommune kostenneutrale Lösung im neuen Planwerk.

Eine Zustimmung zu dieser Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) kann vonseiten der Stadt Oestrich-Winkel daher nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn das Land Hessen eine rechtssichere und für die Kommune kostenneutrale Freistellung von den Gutachter- und Folgekosten des Trassen-Immissionsschutzes im weiteren Verfahren verankert.

## **3. Ausgangslage und Fristendruck**

Das offizielle Anhörungsschreiben des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt ging der Verwaltung am **20.05.2026** zu. In diesem Schreiben setzt das RP Darmstadt eine strikte Ausschlussfrist bis zum **30.06.2026** und schließt eine Fristverlängerung im Anschreiben von vornherein kategorisch aus.

## **4. Begründung des verkürzten Verfahrens (Verzicht auf Ausschussüberweisung)**

Zwischen dem Zugang der Unterlagen (20.05.2026) und dem Ablauf der Ausschlussfrist (30.06.2026) liegen lediglich rund 40 Kalendertage. Innerhalb dieses extrem kurzen Zeitfensters ist die Einhaltung des regulären, mehrwöchigen Gremienlaufs inklusive der Vorberatungen in den Fachausschüssen zeitlich nicht mehr zu realisieren.

Nach § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) fällt die strategische und politische Positionierung zu einem solch bedeutenden Verfahren, das massiv in unsere Planungshoheit und Finanzhoheit eingreift, in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Ein Abwarten des nachgelagerten Gremienlaufs nach der Sommerpause (August) ist wegen der Ausschlussfrist zum 30.06.2026 ausgeschlossen, da dies zum rechtlichen Ausschluss unserer kommunalen Belange führen würde.

Um die Interessen und die Finanzhoheit der Stadt Oestrich-Winkel im Änderungsverfahren fristgerecht und formell wirksam zu wahren, wird die Vorlage nach Umlaufbeschluss im Magistrat direkt als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Anlage(n)**

1. StellungnahmeLEPder Stadt Oestrich
2. 0029-2026-642586 - Anschreiben Kommunen